

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 3. 5. 1994 — 1071-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 1985 (Nds. MBL S. 260), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 7. 1990 (Nds. MBL S. 898)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBL Nr. 23/1994 S. 1030

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Mathematik**

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Diplomprüfungsausschuss
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Fachprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 12 Nebenfächer
- § 13 Ungültigkeit der Diplomprüfung und der Diplomprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren

II. Diplomvorprüfung

- § 16 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 18 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 19 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 20 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung
- § 28 Zeugnis

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) In der Diplomvorprüfung sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, daß sie sich mathematische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden angeeignet haben, die erwarten lassen, daß das weitere Studium erfolgreich beendet werden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg der Absolventin oder dem Absolventen den Hochschulgrad „Diplom-Mathematikerin“ oder „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math.“). Darüber stellt die Universität unverzüglich eine Urkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses nach § 28 aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt je nach Nebenfach 134 bis 142 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium in der Regel 70 bis 74, auf das Hauptstudium in der Regel 64 bis 68 SWS. Die Anteile der Fächer sind in Anlage 4 festgelegt.

§ 4

Diplomprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Diplomprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; er kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Diplomstudienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses führt die Prüfungssakten.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Faches zu hören.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Über jede Sitzung des Diplomprüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Der Diplomprüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidung kann die oder der Betroffene den Diplomprüfungsausschuss anrufen.

(8) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Mathematik-Studiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter um eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit und ggf. um einen Vorschlag für eine Note gebeten. Auf der Grundlage der Stellungnahme entscheidet der Diplomprüfungsausschuss über die Note. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit können die Prüferinnen und Prüfer ihre Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 1 um 0,3 erhöhen oder vermindern; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Rundungen einer Note N werden wie folgt vorgenommen:

- 1,0 ≤ N ≤ 1,5: sehr gut
- 1,5 < N ≤ 2,5: gut
- 2,5 < N ≤ 3,5: befriedigend
- 3,5 < N ≤ 4,0: ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist dem Diplomprüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für eine Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Studentin oder der Student kann verlangen, daß diese Entscheidungen vom Diplomprüfungsausschuss überprüft werden.

§ 8

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer können nur Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; sie können auch eine angemessene Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg noch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden. In Ausnahmefällen, bei einer einzelnen Prüfung und auch mit einer zeitlichen Beschränkung können auch andere Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die das Prüfungsfach in der Lehre selbständig vertreten, zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung einer jeden Studentin und eines jeden Studenten sollen in der Regel von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, ebenso in der Diplomprüfung.

(4) Als Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nur hauptberufliche Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt werden, welche die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Trägt die Studentin oder der Student bezüglich der bestellten Beisitzerin oder des bestellten Beisitzers begründete Bedenken vor, soll der Diplomprüfungsausschuss diese berücksichtigen.

(5) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entgegengehalten werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(6) Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(7) Der Diplomprüfungsausschuss gibt durch Aushang bekannt, welche Lehrenden als Prüferinnen und Prüfer in Mathematik in Frage kommen.

(8) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

§ 9

Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer mündlich als Einzelprüfung statt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann eine Fachprüfung in der Diplomprüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern stattfinden. Sie dauert in der Regel rd. 30 Minuten. In der Diplomprüfung und der Diplomprüfung kann die Studentin oder der Student zu jeder der Fachprüfungen in Mathematik zusätzlich zu der mündlichen Prüfung einen studienbegleitenden Leistungsnachweis als Prüfungsleistung nach § 11 erbringen; dem Antrag der Studentin oder des Studenten auf Erbringung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises hat der Diplomprüfungsausschuss zu entsprechen, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers entgegensteht.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der prüfenden und der beisitzenden Person oder den prüfenden Personen zu unterschreiben. Danach wird der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Die prüfende Person bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 6 Abs. 1 und 2; vor Festsetzung der Note hört sie dazu die beisitzende Person. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und ist sie gemäß § 6 Abs. 3 bestanden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von diesen festgesetzten Einzelnoten. Liegt ein studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 11 für diese Fachprüfung vor, so geht dessen Bewertung gleichgewichtig mit der mündlichen Prüfungsleistung in die Note ein.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Die Studentin oder der Student kann in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern Termine vorschlagen. Die genauen Termine werden jeweils vom Diplomprüfungsausschuss nach der Meldung der Studentin oder des Studenten nach § 17 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 3 in Absprache mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgesetzt.

(5) Der Diplomprüfungsausschuss kann Prüfungszeiträume festlegen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen der zu prüfenden Person sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; § 4 Abs. 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung unter Verwendung einschlägiger Literatur eines Themas, das im Rahmen oder im Anschluß an eine Lehrveranstaltung von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 möglichst unter Berücksichtigung der Studieninteressen der Studentin oder des Studenten gestellt wird; das Thema soll so gewählt werden, daß die Gesamtbearbeitungsdauer vier Wochen nicht überschreitet. Vor der mündlichen Prüfung wird die Hausarbeit von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Aufgabe gestellt hat, korrigiert, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer bzw. der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer eingesehen, mit der Studentin oder dem Studenten besprochen und dann benotet. Findet die Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt, so bewerten beide die Arbeit, nachdem beide mit der Studentin oder dem Studenten gesprochen haben; die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Das korrigierte Exemplar bleibt bei den Prüfungsakten.

(2) Das Thema für einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zur Diplomprüfung soll nicht vor Ende des dritten Studiensemesters, zur Diplomprüfung nicht vor Ende des siebten Studiensemesters ausgegeben werden. Frühere Ausgabe ist zulässig, sofern die Studentin oder der Student gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss einen entsprechenden Stand des Studiums nachweist.

§ 12

Nebenfächer

(1) In Anlage 5 sind die für die Prüfungen zugelassenen Nebenfächer, deren Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen genannt, die die Studentin oder der Student für die Prüfungen wählen kann.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten im Einzelfall andere Nebenfächer zulassen. Als Nebenfächer kommen solche an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vertretenen Fächer in Frage, welche inhaltliche Bezüge zur Mathematik aufweisen und im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation relevant sind. Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in Umfang und Tiefe mit den anderen Nebenfächern gleichwertig sind; er beschließt darüber unter Beteiligung des für das Nebenfach zuständigen Fachbereichs.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß für jedes zugelassene Nebenfach eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfung und der Studienberatung in diesem Fach benannt wird.

§ 13

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zu-

lassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Studentin oder des Studenten geben gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Diplomprüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 2 und 3 bzw. § 28 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach jeder Fachprüfung, nach Abschluß der Diplomvorprüfung, nach Abschluß der Diplomprüfung und nach Bewertung der Diplomarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluß der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- § 15

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Diplomprüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuss nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Diplomprüfungsausschuss. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 16

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den folgenden vier Prüfungsfächern:

1. Lineare Algebra, Grundstrukturen aus Algebra oder Geometrie (Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Grundbegriffe aus einer weiteren Vorlesung über Algebra oder Geometrie),
2. Analysis (Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Analysis – insbesondere also Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer und von mehreren Variablen – sowie Grundbegriffe der Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen oder der Funktionentheorie),
3. Numerik oder Stochastik (Stoff im Umfang etwa einer vierstündigen Vorlesung),
4. Nebenfach (Stoff im Umfang von Veranstaltungen von etwa 8 SWS).

(2) Die Fachprüfungen in Mathematik finden wie in § 9 geregelt statt. Regelungen über Umfang und Art der Prüfung im Nebenfach finden sich in Anlage 5 bzw. werden nach § 12 bestimmt.

(3) Die Fachprüfungen sollen nicht vor Beginn des vierten Studiensemesters begonnen werden. Weist die Studentin oder der Student dem Diplomprüfungsausschuss jedoch die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nach, so kann sie oder er auch schon früher Fachprüfungen ablegen.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag der Studentin oder des Studenten andere gleichwertige Inhalte in den Prüfungsfächern zulassen; dies gilt nicht für den Prüfungsstoff aus den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis. Sollen grundsätzlich weitere Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, so bedarf dies einer Änderung dieser Diplomprüfungsordnung.

(5) Die Fachprüfungen sollen bis zu Beginn des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 17

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Mathematik studiert hat,
3. die nach Anlage 4 erforderlichen Nachweise für das Studium in Mathematik erbracht hat,
4. die in Anlage 5 genannten oder nach § 12 festgesetzten Nachweise für das Studium im Nebenfach erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat,
4. die Angabe eines Nebenfaches als Prüfungsfach,
5. die Angabe eines weiteren Nebenfaches und der Veranstaltungen, die die Studentin oder der Student in diesem Fach gemäß Studienordnung zur Orientierung besucht hat,
6. der Nachweis über Programmierkenntnisse.

(3) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Diplomprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die Zulassung mit der Maßgabe auszusprechen, daß sie bis vor Beginn der letzten Fachprüfung nachgereicht werden. Der Diplomprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 absehen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 2 in wesentlichen Teilen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student eine Diplomvorprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ist die Studentin oder der Student zugelassen und will eine Fachprüfung ablegen, so meldet sie oder er dies mit Angabe der jeweils gewählten Prüfungsgebiete beim Diplomprüfungsausschuss an, sie oder er kann dabei gemäß § 8 Abs. 5 die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn der ersten Fachprüfung die Meldung nach Absatz 2 zurückzunehmen.

(7) Zwischen der ersten und der letzten Fachprüfung soll nicht mehr als ein Jahr liegen. Überschreitet die Studentin oder der Student diese Frist um mehr als drei

Monate, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen nach § 16 bestanden sind (§ 6 Abs. 3).

(2) Die Gesamtnote ist in diesem Fall das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel aus den vier ungerundeten Noten in den Fachprüfungen (nach § 9 Abs. 3).

§ 19

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis zwölf Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum fest, innerhalb dessen eine nicht bestandene Fachprüfung zu wiederholen ist, und teilt diesen der Studentin oder dem Studenten mit.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Mathematik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Zeugnis

(1) Nach Bestehen sämtlicher Fachprüfungen ist über die Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2); es enthält die Gesamtnote, die gerundeten Noten in den Fachprüfungen und die Namen der Prüferinnen und Prüfer. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Diplomvorprüfung ist dann abgeschlossen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Falls die Studentin oder der Student die Hochschule verläßt, den Studiengang wechselt oder den ersten Studienabschnitt beendet, so wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen über Themen aus den Prüfungsfächern:

1. Mathematik I (umfaßt Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, endliche Mathematik, Mathematische Logik und vergleichbare Gebiete),
2. Mathematik II (umfaßt Funktionsanalysis, komplexe Analysis, Topologie, globale Analysis, partielle Differentialgleichungen und vergleichbare Gebiete),
3. Mathematik III (umfaßt Stochastik, Numerik, Optimierung und vergleichbare Gebiete),
4. Nebenfach.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel über die Zuordnung der Gebiete zu den Prüfungsfächern Mathematik I bis III im Einzelfall; er stellt sicher, daß die Prüfungsgebiete einer jeden Kandidatin und eines jeden Kandidaten, die diese in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorschlagen, in jeder Fachprüfung und insgesamt hinreichend breit und von fortgeschrittenem Charakter gewählt sind.

(3) Die Studentin oder der Student wählt eines der mathematischen Prüfungsfächer als Spezialfach; sie oder er hat in diesem Spezialfach, das der Schwerpunkt des Studiums war und aus dem möglichst auch das Thema der Diplomarbeit sein soll, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Fachprüfung im Spezialfach umfaßt den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 12 SWS (ohne Übungsstunden); die Fachprüfungen in den beiden anderen mathematischen Fächern umfassen jeweils den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 8 SWS (ohne Übungsstunden). Diese drei Fachprüfungen finden wie in § 9 geregelt statt.

(5) Die Fachprüfung im Nebenfach findet nach Anlage 5 bzw. nach § 12 statt; der Stoff entspricht etwa dem Inhalt von Vorlesungen im Hauptfachstudium des betreffenden Faches im Umfang von 8 SWS (ohne Übungsstunden).

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zu den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Mathematik bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Mathematik studiert hat,
4. die in Anlage 4 genannten Nachweise für das Studium in Mathematik erbracht hat,
5. die in Anlage 5 genannten oder nach § 12 festgesetzten Nachweise für das Studium im Nebenfach erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG ganz oder teilweise nicht bestanden hat,
4. Angabe des Spezialfaches.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Zusammenstellung der Prüfungsgebiete bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Problem aus der Mathematik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer nach § 8 Abs. 2 Satz 1, die oder der fachlich zuständig ist, ausgegeben und betreut werden (Erstprüferin oder Erstprüfer). Die Vergabe durch andere Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre im Fach Mathematik berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen gestatten; in diesem Falle muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer nach § 25 Abs. 2 eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sein, die oder der fachlich zuständig ist. Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Rücksprache mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt, nachdem die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt ist.

(3) Ist das Thema fächerübergreifend, aber natürlich hauptsächlich von mathematischer Art, so können zur Betreuung zusätzlich Lehrende aus anderen Fächern hinzugezogen werden.

(4) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, daß sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausgabezeitpunktes durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Kenntnisnahme der Studentin oder des Studenten nachzuweisen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten in dreifacher Ausfertigung in Schreibmaschinenschrift an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf neun Monate festsetzen. Liegen Umstände vor, die die Studentin oder der Student nicht selbst zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß außer der Hilfe der Betreuerin oder des Betreuers die Arbeit — bei Gruppenarbeit ein entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit — von ihr oder ihm selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(9) Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer erhalten je ein Exemplar der Diplomarbeit; ein Exemplar bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses.

(10) In besonderen Ausnahmefällen und wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Diplomarbeit als Gruppenarbeit zulassen. In diesem Falle müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden klar erkennbar sein, die Ziele von Absatz 1 erfüllen und getrennt begutachtet werden.

§ 25

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer fertigt ein Gutachten über die Diplomarbeit an, das eine Bewertung enthält.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer (Zweitprüferin oder Zweitprüfer), die oder der die Diplomarbeit ebenfalls bewertet; § 8 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung. Im Falle eines Urteils, das von dem der Erstprüferin oder des Erstprüfers abweicht, ist eine schriftliche Begründung vorzulegen.

(3) Bei der Beurteilung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Es werden Noten nach § 6 Abs. 1 und 2 benutzt.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

Lautet eine Note „nicht ausreichend“ und die andere Note mindestens 3,0, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist; er hört dazu die Prüferinnen oder Prüfer der Diplomarbeit und kann auch weitere Gutachten über die Diplomarbeit einholen. In den anderen Fällen ist die Diplomarbeit nicht bestanden.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomarbeit ist das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer der Diplomarbeit.

(6) Die Arbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide prüfende Personen nach § 6 bewertet sein.

§ 26

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen nach § 21 und die Diplomarbeit bestanden sind (§ 6 Abs. 3, § 25 Abs. 4).

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist in diesem Fall das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel aus den vier ungerundeten Noten in den Fachprüfungen, der Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers der Diplomarbeit und der Note der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers der Diplomarbeit.

(3) Sind alle sechs Noten „sehr gut“, so kann der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten mit Zustimmung aller beteiligten Prüferinnen und Prüfer in der Diplomprüfung das Diplom mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 27

Wiederholung

(1) Für die Wiederholung von nicht bestandenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung gilt § 19 entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach § 24 Abs. 5 Satz 3 bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Mathematik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Diplomarbeit anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 28

Zeugnis

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 3). Es enthält die Gesamtnote der Prüfung, die Gesamtnote der Diplomarbeit, die gerundeten Noten der Fachprüfungen, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und ggf. die Zusätze nach den §§ 22 und 26 Abs. 3. Die Diplomprüfung ist damit abgeschlossen.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung ablegen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik

Diplom

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Mathematik gemäß der Prüfungsordnung vom
mit der Gesamtnote bestanden.
Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) hiermit der
Hochschulgrad

Diplom-Mathematikerin/Diplom-Mathematiker*)
(Dipl.-Math.)

verliehen.

(Siegel) Oldenburg, den (Datum)

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs
Mathematik

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung
im Studiengang Mathematik

Frau/Herr*)
geboren am in
hat im Studiengang Mathematik gemäß der Diplomprü-
fungsordnung vom die Diplomvorprüfung
mit der Gesamtnote bestanden.

(Siegel) Oldenburg, den (Datum)

Die/Der*) Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Prüfungsfächer	Bewertung:	Prüferin/ Prüfer:*)
1 Lineare Algebra und Algebra/Geometrie*)
2 Analysis
3 Numerik, Stochastik*)
4 Nebenfach

Darüber hinaus hat Frau/Herr*)
im Nebenfach
einführende Veranstaltungen besucht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik

Zeugnis über die Diplomprüfung
im Studiengang Mathematik

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang

Mathematik

nach der Diplomprüfungsordnung vom
mit der Gesamtnote bestanden.

(Siegel) Oldenburg, den (Datum)

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Die Dekanin/Der Dekan*) des
Fachbereichs Mathematik

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

Prüfungsfächer	Bewertung:	Prüferin/ Prüfer:*)
1. Mathematik I
2. Mathematik II
3. Mathematik III
4. Nebenfach

Spezialgebiet war Mathematik

Die Diplomarbeit mit dem Thema

ist auf Grund der Beurteilung von
(Zweitprüferin/Zweitprüfer*):
mit beurteilt worden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

(1) Das Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im
Grundstudium umfaßt Vorlesungen, Übungen und Se-
minare im Umfang von

42 SWS in Mathematik I und II, davon minde-
stens 18 in Linearer Algebra, Algebra oder Ge-
ometrie und mindestens 18 in Analysis;

12-14 SWS in Mathematik III, davon je 6 in Numerik
und in Stochastik;

2 SWS zur Mathematischen Modellierung;

14-16 SWS in den Nebenfächern zur Orientierung
und zur Prüfung.

(2) Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung in Mathematik
(§ 17 Abs. 1 Nr. 3) sind vorzulegen je ein Übungs-
schein

zu den Vorlesungen

1. Lineare Algebra I

2. Analysis I

3. Lineare Algebra II

4. Analysis II

5. Numerik (falls Stochastik als Prüfungsfach nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 gewählt wird) oder Stochastik (falls Numerik gewählt wird)
 6. Analysis III oder Einführung in die Algebra oder Einführung in die Geometrie.
- (3) Das Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium umfaßt Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von
- 44 SWS in Mathematik I-III, davon mindestens 16 im Spezialfach und je mindestens 10 in den beiden anderen Prüfungsfächern;
 - 4 SWS zur mathematischen Modellierung;
 - 4 SWS zu gesellschaftlichen, historischen und philosophischen Aspekten der Mathematik und ihrer Anwendung in der Praxis;
- 12-16 SWS im Nebenfach.
- (4) Zur Zulassung zur Diplomprüfung in Mathematik (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) sind vorzulegen:
1. ein Seminar- oder Übungsschein aus jedem der Prüfungsfächer Mathematik I-III, insgesamt zwei Übungs- und zwei Seminarscheine
 2. ein Seminar- oder Übungsschein zu einer Veranstaltung über mathematische Modellierung
 3. ein Seminar- oder Übungsschein zu einer Veranstaltung über gesellschaftliche, historische und philosophische Aspekte der Mathematik und ihrer Anwendung in der Praxis.

Anlage 5

Anforderungen in den Nebenfächern

1. Physik

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Keine.
2. Mündliche Prüfung über den Stoff aus dem Grundkurs I und aus einer der Vorlesungen Grundkurs II-IV.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Keine.
2. Mündliche Prüfung über den Stoff von zwei vierstündigen Vorlesungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium Physik, z. B. Quantentheorie, Statistische Physik, Atom- und Molekülphysik, Klassische Feldtheorie.

2. Informatik

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Nachweis von Programmierkenntnissen in zwei Sprachen, Übungsschein zu einer Vorlesung in Informatik.
2. Mündliche Prüfung über den Inhalt von einführenden Vorlesungen in Informatik im Umfang von etwa 8 SWS.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Nachweis von erfolgreicher Teilnahme an einer fortgeschrittenen Veranstaltung (z. B. Projekt, Seminar, Übung) in Informatik.
2. Zulassungsvoraussetzungen, falls Informatik kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Nachweis von Programmierkenntnissen in zwei Sprachen.
3. Mündliche Prüfung über den Inhalt von fortgeschrittenen Vorlesungen im Umfang von 8 SWS aus einem Teilgebiet der Informatik (z. B. Rechner-Architektur, Betriebssysteme und Programmiersprachen, Künstliche Intelligenz, Computergrafik und computerunterstütztes Konstruieren).

3. Volkswirtschaftslehre

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Leistungsnachweis über Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
2. Mündliche Prüfung über Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliches Rechnungswesen.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsfach.
2. Zusätzliche Voraussetzungen, falls Volkswirtschaftslehre kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Leistungsnachweis in Grundzügen der Volkswirtschaftslehre.
3. Mündliche Prüfung über Allgemeine Volkswirtschaftslehre und über ein oder zwei Vertiefungsfächer nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

4. Betriebswirtschaftslehre

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Leistungsnachweis im Betrieblichen Rechnungswesen.
2. Mündliche Prüfung über Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsfach.
2. Zusätzliche Voraussetzungen, falls Betriebswirtschaftslehre kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Leistungsnachweis im Betrieblichen Rechnungswesen.
3. Mündliche Prüfung über Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und über ein oder zwei Vertiefungsfächer nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

5. Chemie

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum „Allgemeine Chemie“.
2. Mündliche Prüfung über den in der Vorlesung „Allgemeine Chemie“ und im Praktikum „Allgemeine Chemie“ vermittelten Stoff.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum aus einem Teilfach der Chemie.
2. Mündliche Prüfung über Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS aus einem der Teilfächer der Chemie: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie.

6. Biologie

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Keine.
2. Mündliche Prüfung über einführende Vorlesungen im Umfang von 8 SWS.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Keine.
2. Mündliche Prüfung über den Inhalt von fortgeschrittenen Vorlesungen und Seminaren im Umfang von 8 SWS.